

Kammer: II.

Prüf-Nr. 15162.

N i e d e r s c h r i f t.Anwesend:a) als Vorsitzender:  
Reg. Rat Goetsb) " Beisitzer:

Herr Wolff (Film-Industrie)

" Dr. Borchardt (Kunst-u. Liter.)

" Weimann (Volkswohl-

Frl. Stockmann fahrt)

Betrifft den Bildstreifen:

"Nacht der Liebe"

Antragsteller: United Artists:  
Film-Verleih G.m.b.H.Ursprungsfirma: Samuel Gold-  
wyn Prod., New York U.S.A.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. - Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt:	296 m
II. "	302 "
III. "	295 "
IV. "	264 "
V. "	286 "
VI. "	274 "
VII. "	286 "
VIII. "	305 "

Zusammen: 2308 m

Der Herr Vertreter der Firma äusserte sich zur Sache.

Nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

verkündet:

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen

Entscheidungsgründe:

Gegen diese Entscheidung legten die Beisitzer: Frl. Stockmann und Herr Dr. Borchardt Beschwerde ein, jedoch nur in Bezug auf die Szene im Anfang des VII. Aktes, in der der Graf sich als Beichtvater verkleidet. Sie glauben, dass diese Szene in gewissen Gegenden mit streng kirchlich gerichteter, ungemischt katholischer Bevölkerung schon durch blosse bildliche Vorführung einer mit ehrfürchtige Scheu angesehenen kirchlichen Institution das religiöse Empfinden verletze.

ges. G o e t s.